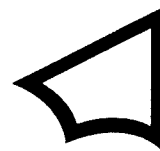


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 96 75 99



Herrn
Werner Trauner
Finkenweg 15

93149 Nittenau

Gmund, 7. Mai 1999 K/cl

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schöngras"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Werner Trauner vom 17.12.1998 folgende

I.

E r l a u b n i s .

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 121,136,166 (Starts und Landungen), Gemarkung Schöngras
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 760 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

A u f l a g e n

A. Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Zur Straße (Kölbldorf - Schöngras) ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 150 m einzuhalten.
2. Bei Schleppbetrieb ist der Gemeindeweg (Flurnummer 147) entsprechend abzusichern. Für den Betrieb ist eine Erlaubnis bei der Gemeinde Markt Bruck in der Oberpfalz einzuholen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 17.12.1998 wurde durch den Antragsteller Herrn Werner Trauner ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwandorf wurde mit Schreiben vom 23.12.1998 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 07.01.1999 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Insbesondere wurde das Antragsvorhaben bereits im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Antragsteller abgestimmt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Rudl Bürger vom 11.12.1998 nachgewiesen. Auflagen die die Flugsicherheit betreffen wurden in die Erlaubnis aufgenommen. Das Luftwaffenamt Köln wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 8.02.1999 erteilte die zuständige Stelle die Zustimmung zum Flugbetrieb bei Einhaltung der entsprechenden Ausklinkhöhen. Die Ausklinkhöhe wurde deshalb während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten beschränkt.

Mit Datum des 12.01.1999 stimmte die Gemeinde Markt Bruck in der Oberpfalz dem Antragsvorhaben ebenfalls zu. Dadurch das der Betrieb auf einer Flurbereinigungsstraße durchgeführt wird, wurde eine Vereinbarung bei der Marktverwaltung abgeschlossen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb